

# RS Vwgh 1995/9/21 93/09/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §109 Abs2;

BDG 1979 §91;

### Rechtssatz

Eine Ermahnung nach § 109 Abs 2 BDG 1979 verbraucht nicht den materiellen Disziplinierungsanspruch der Dienstbehörde. Es kann daher auch wegen solcher Verfehlungen eine Disziplinarstrafe verhängt werden, derentwegen gegen den Beamten zuvor eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen worden ist (Hinweis E 17.1.1991, 90/09/0168).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090324.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)